

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 9

Freitag, 30. Juni 2017

57. Jahrgang

Nachruf S. 46

Bezirksverwaltung

Satzung für den Betrieb der Bezirkskrankenhäuser S. 47

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des

- Berufsschulverbandes Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2017 S. 48
- Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Buchberggruppe für das Haushaltsjahr 2017 S. 49
- Zweckverbandes Landestheater Niederbayern für das Haushaltsjahr 2017 S. 50

Landes- und Regionalplanung

Bekanntmachung des Regionalen Planungs

verbandes Regensburg

- über die 27. Sitzung der Verbandsversammlung der Region Regensburg (11) S. 51
- über die 87. Sitzung des Planungsausschusses der Region Regensburg (11) S. 51

Schulwesen

Bekanntmachung der Gastschulanordnung für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Stanz- und Umformmechaniker/in“ ab dem Schuljahr 2017/2018 (z. F. NF-41-5221.0-1-2) S. 52

Straßenrecht

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) B 85, Plan Nr. 1/17, in Gebiet der Stadt Weichstach, Landkreis Regensburg, Az. 31/32-433/21-37/B 85 S. 52

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Hans Parzefall

1. Vize-Ltd. Regierungsdirektor a.D.

Herr Hans Parzefall ist am 28. Mai 2017 im Alter von 92 Jahren verstorben. Herr Parzefall war von 1974 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1987 bei der Regierung von Niederbayern als Sachgebietsleiter im Sachgebiet 120 „Haushalt“ tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Hans Parzefall stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 30. Mai 2017
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Monika Schwaighofer
Personalratsvorsitzende

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Bezirksverwaltung

Satzung für den Betrieb der Bezirkskrankenhäuser

Auf Grund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) erlässt der Bezirk Niederbayern folgende

Satzung für den Betrieb der Bezirkskrankenhäuser

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Bezirk Niederbayern betreibt gemäß Art. 48 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) folgende Krankenhäuser als öffentliche Einrichtungen:

- a) Bezirksklinikum Mainkofen
Fachklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
Fachklinik für Neurologie
Fachklinik für Neurologische Frührehabilitation
Fachklinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie
- b) Bezirkskrankenhaus Landshut
Fachklinik für Erwachsenenpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
(mit einer teilstationären Außenstelle im DONAUISAR Klinikum Deggenhof)
- c) Bezirkskrankenhaus Straubing
Fachklinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie
- d) Bezirkskrankenhaus Passau
Fachklinik für Erwachsenenpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
(teilstationär)

(2) Das Bezirkskrankenhaus Passau wird nicht als weiterer Regiebetrieb des Bezirks Niederbayern geführt, sondern die Fachklinik für Erwachsenenpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik ist eine Außenstelle des Bezirksklinikums Mainkofen, die Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik ist eine Außenstelle des Bezirkskrankenhauses Landshut.

§ 2 Aufgaben

(1) Bezirksklinikum Mainkofen
¹Das Bezirksklinikum Mainkofen dient der ambulanten, teilstationären und stationären psychiatrischen, psychotherapeutischen und psychosomatischen Versorgung der niederbayerischen Bevölkerung im Erwachsenenalter. ²Es nimmt auch an der ambulanten und teilstationären Versorgung auf dem Gebiet der Neurologie sowie an der ambulanten Behandlung auf dem Gebiet der Forensischen Psychiatrie und Psychotherapie teil. ³Ferner obliegt dem Krankenhaus die neurologische und neuropsychologische

Frührehabilitation für Niederbayern (teilstationär und stationär). ⁴Schließlich vollzieht der Bezirk Niederbayern in der Klinik auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörden die Unterbringung von Personen auf Grund einer strafgerichtlichen Entscheidung nach den Art. 1, 45 und 46 des Gesetzes über den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung (Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz – BayMRVG), des Weiteren auf Ersuchen der Kreisverwaltungsbehörde die Unterbringung von Personen auf Grundlage einer Unterbringungsanordnung gemäß §§ 1, 14 ThStG i.V.m. Art. 97 ff. des Bayerischen Sicherungsverwahrvollzugsgesetzes (BaySvVollzG). ⁵Darüber hinaus werden Beschuldigte aufgenommen, bei denen das Gericht gemäß § 81 StPO die Unterbringung zur Beobachtung angeordnet hat.

(2) Bezirkskrankenhaus Landshut
Das Bezirkskrankenhaus Landshut dient der ambulanten, teilstationären und stationären Versorgung der niederbayerischen Bevölkerung (einschließlich Kinder und Jugendliche).

(3) Bezirkskrankenhaus Straubing
Der Bezirk Niederbayern vollzieht in der Klinik auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörden die Unterbringung von Personen auf Grund strafgerichtlicher Entscheidung nach den Art. 1, 45 und 46 des Gesetzes über den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung (Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz – BayMRVG) und auf Ersuchen der Kreisverwaltungsbehörde die Unterbringung von Personen auf Grundlage einer Unterbringungsanordnung gemäß §§ 1, 14 ThStG i.V.m. Art. 97 ff. des Bayerischen Sicherungsverwahrvollzugsgesetzes (BaySvVollzG). ²Außerdem werden Beschuldigte aufgenommen, bei denen das Gericht gemäß § 81 StPO die Unterbringung zur Beobachtung angeordnet hat. Die Zuständigkeit des Bezirkskrankenhauses Straubing als zentrale Einrichtung ohne eigenen regionalen Einzugsbereich ist im Vollstreckungsplan für den Freistaat Bayern (BayVollstrPl) in der Fassung vom 0. Februar 2017 im Sechsten Abschnitt geregelt.

(4) Bezirkskrankenhaus Passau
Das Bezirkskrankenhaus Passau dient der ambulanten, teilstationären und stationären Versorgung der niederbayerischen Bevölkerung (in der Kinder- und Jugendpsychiatrie wird nur ambulante und teilstationäre Versorgung vorgehalten).

(5) ¹Die Aufnahmen erfolgen im Rahmen der Leistungsfähigkeit. ²Die Abgrenzung der Versorgungsgebiete zwischen den Krankenhäusern bestimmt der Bezirk Niederbayern.

(6) Die Krankenhäuser erfüllen ihre Aufgaben durch Behandlung, Pflege, Begutachtung und medizinische Rehabilitation der ihnen anvertrauten Patienten/Patientinnen.

(7) Die ambulanten Leistungen werden im Rahmen der Institutsambulanzen erbracht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) ¹Die in § 1 genannten Einrichtungen des Bezirks Niederbayern (Bezirkskrankenhäuser) verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Zweck des Betriebs dieser Einrichtungen durch den Bezirk Niederbayern ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen

Gesundheitspflege. ³Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ambulante, teilstationäre und stationäre psychiatrische, psychotherapeutische und psychosomatische sowie neurologische Versorgung der niederbayerischen Bevölkerung.

(2) Die Bezirkskrankenhäuser sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) ¹Mittel der Bezirkskrankenhäuser dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Der Bezirk Niederbayern erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Bezirkskrankenhäuser oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bezirkskrankenhäuser fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Bezirkskrankenhäuser oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Bezirkskrankenhäuser an den

Bezirk Niederbayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 4
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. Oktober 2015 (RABI Nr. 14/2015 S. 93 und 94) außer Kraft.

Landschaft 3. Mai 2017
Bezirk Niederbayern

Dr. Olaf Hennrich
Bezirksratspräsident

Kommunalverwaltung

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen
für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.677.679 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.652.600 €

ab.

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Haushaltsjahres 2017, der nach § 18 der Verbandsatzung nach Maßgabe der Schülerzahl auf die Verbandsmitglieder umzulegen ist, wird

a) im Verwaltungshaushalt auf 2.961.349 €

b) im Vermögenshaushalt auf 513.100 €

festgesetzt (Umlagesoll).

(¹) Am Stichtag 20. Oktober 2016 (§ 18 Abs. 2 der Verbandsatzung) wurden die Schulen des Verbandes von insgesamt 2.724 Schülern aus der Stadt Straubing und aus dem Landkreis Straubing-Bogen besucht.

Der Beitragsanteil für einen Schüler beträgt daher

a) im Verwaltungshaushalt
2.961.349 € : 2.724 = 1.087,13 €
(ungedeckter Bedarf) : (Gesamtschülerzahl)

b) im Vermögenshaushalt
513.100 € : 2.724 = 188,36 €
(ungedeckter Bedarf) : (Gesamtschülerzahl)

(4) Auf die einzelnen Verbandsmitglieder treffen folgende Anteile:

Stadt Straubing:

a) Betriebskostenumlage:
1.431 Schüler x 1.087,13 € = 1.555.687 €

b) Investitionsumlage:
1.431 Schüler x 188,36 € = 269.547 €

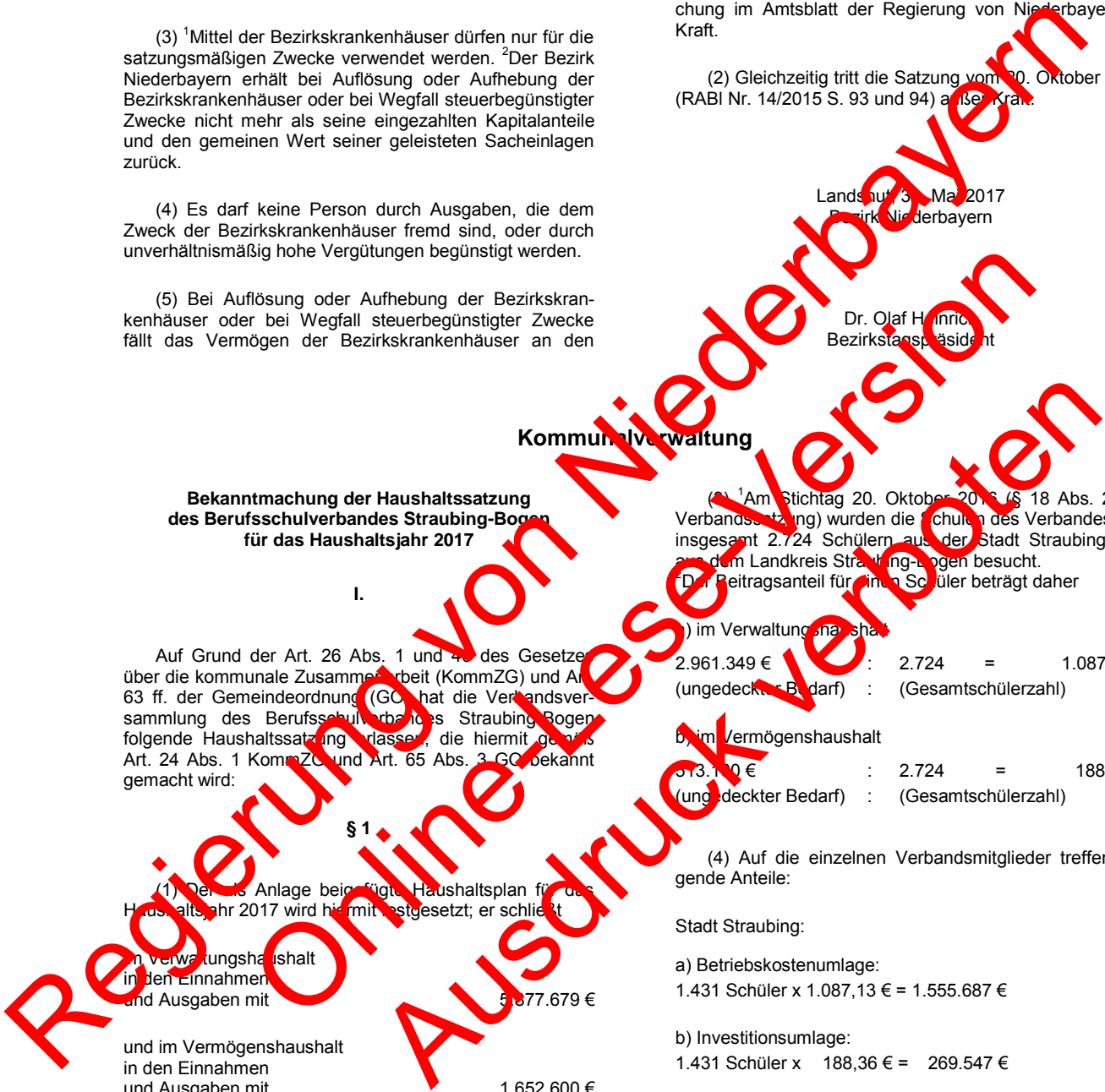
Landkreis Straubing-Bogen:

a) Betriebskostenumlage:
1.293 Schüler x 1.087,13 € = 1.405.662 €

b) Investitionsumlage:
1.293 Schüler x 188,36 € = 243.553 €

§ 2

Eine Kreditaufnahme ist nicht vorgesehen.



<p>§ 3</p> <p>Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.</p>	<p>im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.401.600,00 €</p> <p>und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 495.796,00 €</p> <p>festgesetzt.</p>
<p>§ 4</p> <p>---</p>	<p>§ 2</p> <p>Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.</p>
<p>§ 5</p> <p>Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.</p>	<p>§ 3</p> <p>Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.</p>
<p>§ 6</p> <p>---</p>	<p>§ 4</p> <p><u>(1) Betriebskostenumlage</u></p> <p>Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.</p>
<p>§ 7</p> <p>Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.</p>	<p>§ 4</p> <p><u>(2) Investitionsumlage</u></p> <p>Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.</p>
<p>II.</p> <p>(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.</p> <p>(2) Der Haushaltsplan 2017 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Verbandes in 94315 Straubing, Theresienplatz 20 (Rathaus) Zimmer-Nr. 113, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.</p>	<p>§ 5</p> <p>Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.</p>
<p>Straubing, 24. Mai 2017 BERUFSSCHULVERBAND STRAUBING-BOCEN</p> <p>Pannermayr Oberbürgermeister Verbandsvorsitzender</p>	<p>§ 6</p> <p>Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.</p>
<p>Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Buchberggruppe für das Haushaltsjahr 2017</p> <p>I.</p> <p>Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Versammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:</p>	<p>§ 7</p> <p>Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.</p> <p>II.</p> <p>(1) Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.</p> <p>(2) Der Haushaltsplan 2017 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.</p>
<p>§ 1</p> <p>Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird</p>	<p>Straubing, 23. Mai 2017 ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER BUCHBERGGROPPE</p> <p>Mühlbauer Verbandsvorsitzender</p>

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landestheater Niederbayern für das Haushaltsjahr 2017

§ 4

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Landestheater Niederbayern folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 5

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Verwaltungshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben auf 10.736.927,00 €

und im Vermögenshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben auf 40.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

¹Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf beträgt 5.843.200,00 €. ²Dieser ist an die Umlagepflichtigen Verbandsmitglieder umzulegen, und zwar auf

die Stadt Landshut	1.826.000,00 €,
die Stadt Passau	1.826.000,00 €,
den Bezirk Niederbayern	1.826.000,00 €,
die Stadt Straubing	365.200,00 €,

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

600.000,00 €

festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine Genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2017 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltsatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84036 Landshut, Niederbayern 101, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 6. Juni 2017
ZWECKVERBAND
LANDESTHEATER NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein
Verbandsvorsitzender

Regierung von Niederbayern
Online-Lese-Version
Ausdruck verboten

Landes- und Regionalplanung

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg über die 27. Sitzung der Verbandsversammlung der Region Regensburg

Die 27. Sitzung der Verbandsversammlung findet statt am

**Freitag, 14. Juli 2017, um 9.00 Uhr
im Saal des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.,
Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf.**

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 26. Sitzung
2. Begrüßung, Eröffnung und Kurzbericht des Verbandsvorsitzenden
3. Wahl des 1. stv. Verbandsvorsitzenden per Akklamation
4. Verabschiedung von stv. Verbandsvorsitzenden Dr. Hubert Faltermeier
5. Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen:
a) Kurzreferat von Herrn Abteilungsleiter Thomas Genosko von der IHK Regensburg „Rohstoffversorgung aus Sicht der regionalen Wirtschaft“
b) Information über Eckpunkte der geplanten Fortschreibung und weiteres Verfahren
6. Regionalplan Teil A – Die fachliche Ziele und Zentrale Orte der Grundversorgung: Information über Eckpunkte der geplanten Fortschreibung und weiteres Verfahren
7. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Neumarkt i.d.OPf., 6. Juni 2017
REGIONALER PLANUNGSVERBAND
REGENSBURG

Willibald Gailler
Verbandsvorsitzender
Landrat

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg über die 87. Sitzung des Planungsausschusses der Region Regensburg

Die 87. Sitzung des Planungsausschusses findet statt am

**Freitag, 14. Juli 2017, um 11.30 Uhr
im Saal des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.,
Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf.**

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 86. Sitzung
2. Beschlussfassung über den Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2017
3. Feststellung der Jahresrechnung 2016
4. Bericht zur Rechnungsprüfung 2015
5. Steuerung der Windkraftnutzung – Aktuelle rechtliche Situation, Sachstand der Regionalplanfortschreibung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen in der Region Regensburg

Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen – Vorstellung des Fortschreibungsentwurfs und Beschlussfassung
7. Regionalplan Teil A – Vorstellung des Fortschreibungsentwurfs und Beschlussfassung
8. Anpassung des Regionalplans an das LEP 2013 – Information über derzeitigen Informations- und Verfahrensstand
Fortschreibung weiterer Kapitel
- Wirtschaft
- Verkehr
- Natur und Landschaft
9. Sonstiges

Neumarkt i.d.OPf., 6. Juni 2017
REGIONALER PLANUNGSVERBAND
REGENSBURG

Willibald Gailler
Verbandsvorsitzender
Landrat

Regierung von Niederbayern
Online-Lese-Version
Ausdruck verboten

Schulwesen

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);

Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Stanz- und Umformmechaniker/in“ Jahrgangsstufe 11 ab dem Schuljahr 2017/2018 vom 7. Juni 2017
Az. RNB-44-5221.0-1-2

Auf Grund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Gastschulanordnung:

Schülerinnen und Schüler **der Jahrgangsstufe 11** des oben genannten Bildungsgangs **aus dem Regierungsbezirk Niederbayern** besuchen für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung

ab dem **Schuljahr 2017/2018** den folgenden Berufsschulstandort:

Staatliche Berufsschule Weilheim i.OB

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsbetrieb im Regierungsbezirk Niederbayern besuchen **in der Jahrgangsstufe 11 ab dem Schuljahr 2017/2018** die oben genannte Berufsschule, **ohne dass es eines Gastschulartrages bedarf.**

Landshut, 7. Juni 2017
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Straßenrecht

31/32-4354.21-37/B 85

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

B 85, Cham - Regen;
Planfeststellung für den Ausbau der Kreuzung mit der St 2139 bei Viechtach von Abschnitt 2160, Station 3,632 bis Abschnitt 2200, Station 0,312 im Gebiet der Stadt Viechtach, Landkreis Regen

1. Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Bayern, dieser vertreten durch das staatliche Bauamt Passau, beabsichtigt die Kreuzung der Staatsstraße 2139 mit der B 85 bei Viechtach auszubauen. Der Ausbau umfasst den Umbau der westlichen und der östlichen höhengleichen Einmündung der St 2139 in die B 85 in einen teilsplanaren Anschluss mit zwei Rampen. Die Äste der St 2139 werden verbunden, indem die Staatsstraße über die abgesetzte B 85 überführt wird. Die Anbindung der Rampen an die Staatsstraße erfolgt jeweils mit einem Kreisverkehrsplatz mit 35 m Außendurchmesser und über Verzögerungs- und Beschleunigungsstreifen. Im Stützlingsbereich der B 85 ist zusätzlich für Zusatzfahrstreifen vorgesehen. Durch das Vorhaben soll die Leistungsfähigkeit des Knotens und insbesondere die Verkehrssicherheit erhöht werden. Es ist eine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

2. Die Regierung von Niederbayern hat auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Passau das Vorhaben nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG überschlägig geprüft und gemäß § 3a Satz 1 UVPG festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

3. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Erläuterungsbericht vom 07.12.2012
 - Übersichtskarte 1 : 25.000 vom 07.12.2012
 - Übersichtslageplan 1 : 5.000 vom 07.12.2012
 - Straßenquerschnittplan vom 07.12.2012
 - Lageplan, Bauwerksverzeichnis, straßenrechtliche Verfügungen vom 07.12.2012
 - Höhenpläne vom 07.12.2012
 - Unterlagen zu den schalltechnischen Berechnungen vom 07.12.2012
 - Unterlagen zum Naturschutzrecht vom 07.12.2012
 - Unterlagen zu den wasserrechtlichen Tatbeständen vom 07.12.2012
 - Grunderwerbsverzeichnis vom 07.12.2012
 - Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles) vom 07.12.2016
4. Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind zu erhalten im
- Staatlichen Bauamt Passau
Servicestelle Deggendorf
Bräugasse 13
94469 Deggendorf
5. Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar.

Landshut, 14. Juni 2017
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Regierung von Niederbayern
Ausdruck verboten